

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1772/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 - D 16/A	Datum 01.10.2010	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.10.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	28.10.2010
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	28.10.2010
Stadtrat	Entscheidung	03.11.2010

## Betreff:

Bebauungsplan "An der Weed - Änderung/Aufhebung (D 16/A)"

hier: - Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB  
- Vorlage in Planstufe I  
- Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aushangverfahren

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 08.10.2010

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz,

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bauausschuss** empfiehlt, der **Ortsbeirat Mainz-Drais** nimmt zur Kenntnis, der **Stadtrat** beschließt zu dem o. a. Bebauungsplan

1. den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB,
2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aushangverfahren.



## **1. Sachverhalt**

Der Bebauungsplan "An der Weed - Änderung (D 16)" wurde im Jahr 1972 rechtskräftig. Es erfolgte jedoch in den darauf folgenden Jahren keine Umsetzung der Planung. Nachdem auch mehr als 20 Jahre nach Aufstellung des Bebauungsplanes dessen Ziele nicht verwirklicht wurden, wurde in den Jahren 1994 und 1995 die Erforderlichkeit der Planung überprüft, mit dem Ergebnis, dass Vorbereitungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes getroffen wurden. Ein entsprechendes Aufhebungsverfahren wurde jedoch nicht durchgeführt.

In einer aktuellen Analyse der Erforderlichkeit der seit Jahren ruhenden Planung, stellte sich erneut heraus, dass aufgrund der grundsätzlichen planerischen Zielsetzung für den Ortskern von Mainz-Drais und der verkehrlichen Erfordernisse eine Umsetzung des Bebauungsplanes nicht mehr angestrebt wird. Der Bebauungsplan kann daher aufgehoben werden.

## **2. Gründe für die Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16"**

Der Stadtrat hatte am 27.04.1972 den Bebauungsplan "D 16" als Satzung beschlossen, am 25.07.1972 wurde dieser rechtskräftig.

Der Plan sollte einer besseren Verkehrsführung im Ortskern von Mainz-Drais dienen, damit der Stadtbusverkehr in beiden Richtungen über die Ober-Olmer Straße, die Straße "An der Weed" und die Daniel-Brendel-Straße stattfinden kann.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der städtebauliche Status quo des Gebietes nicht berührt, denn die Ziele des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die Verlegung der ÖPNV-Linie und die damit verbundenen Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz wurden nie durchgeführt. Eine Führung der städtischen Buslinie durch den alten Ortskern wurde mittlerweile zu Gunsten einer verkehrstechnisch besseren Route über die Straße "An den Platzäckern / Carl-Zuckmayer-Straße" aufgegeben. Durch eine geplante Aufweitung des Straßenraumes wären außerdem ein höheres Verkehrsaufkommen und damit eine zusätzliche Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer zu befürchten.

Neben den veränderten verkehrlichen Anforderungen hätte eine Umsetzung des Bebauungsplanes "D 16" auch erhebliche städtebauliche Auswirkungen auf den Ortskern von Mainz-Drais gehabt. So wäre die geplante Verbreiterung der Straße mit einer Zurücknahme von Gebäudefluchten entlang einzelner Hauptstraßen einhergegangen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu der Plankonzeption der am 06.11.1992 rechtsverbindlich gewordenen Erhaltungssatzung "D 7 S".

Aufgrund der geänderten planerischen Zielsetzung und der verkehrlichen Erfordernisse in der beschriebenen Art und Weise wird die Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt.

## **3. Verfahren**

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" bedarf es der Durchführung eines regulären Bauleitplanverfahrens.

Eine Vorkoordinierung mit den erforderlichen städtischen Fachämtern wurde bereits durchgeführt. Es gab keine Einwendungen gegen die geplante Maßnahme.

Im Anschluss an die Beratung der Vorlage in den Gremien wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Aushangverfahren durchgeführt. Parallel dazu findet die frühzeitige Beteiligung der Behörden statt.

#### Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein